

Beiblatt zur Broschüre:

Selbstständig | Unselbstständig | Erwerbslos

Neue Informationen zu AMS bzw. zur Kompatibilität von SVA und AMS

(Kulturrat Österreich, Dezember 2013)

*Vorab: Die nachfolgenden Informationen sind als Ergänzung zur Infobroschüre
Selbstständig | Unselbstständig | Erwerbslos*

*(<http://kulturrat.at/agenda/ams/infoAMS>) gedacht und ohne Vorwissen um die
Materie kaum verständlich. Falls Sie trotz Vorwissen nur Bahnhof verstehen: Auch
uns rauchen die Köpfe – es handelt sich schließlich um hochkomplexe, zum Teil in
sich widersprüchliche Reparaturen im ohnedies komplizierten Zusammenspiel von
SVA und AMS, von Sozialversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetz. Im
Zweifelsfalls raten wir: tief durchatmen und nochmal versuchen, Rat suchen, oder –
so traurig diese Option auch ist – sich auf eine halbwegs sichere Variante des
Zusammenspiels zurückziehen und dafür notfalls lieber den einen oder anderen
Auftrag sausen lassen ...*

“Die Übereinstimmung der Angaben und der Beispiele im Informationsblatt mit den zum Zeitpunkt der Herausgabe geltenden Rechtsgrundlagen betreffend die Arbeitslosenversicherung wurde vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nach bestem Wissen geprüft. Fehler können trotzdem leider nicht völlig ausgeschlossen werden. Bei den Beispielen können bereits leichte Abwandlungen im Sachverhalt zu anderen Ergebnissen führen. Die in den Texten zum Ausdruck kommenden Meinungen und Wertungen liegen im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Herausgebers.“
bm:ask, Dezember 2013

(1) Zuverdienstgrenzen am AMS

Entgegen der langjährigen Praxis gilt seit vergangenem Jahr (höchstgerichtlich ausjudiziert): Zuverdienste aus selbstständigen und unselbstständigen Tätigkeiten dürfen hinsichtlich der Zuverdienstgrenzen am AMS nicht mehr addiert werden, d. h. es darf sowohl selbstständig als auch unselbstständig jeweils bis zur monatlichen Geringfügigkeitsgrenze zu Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe dazuverdient werden, im Extremfall also bis zur doppelten Geringfügigkeitsgrenze.

ACHTUNG: Sollte anschließend die GKK die eine oder andere selbstständige Tätigkeit prüfen, eine Scheinselbstständigkeit feststellen und die zugrunde liegenden Tätigkeiten in unselbstständige Dienstverhältnisse umwandeln, drohen Widerruf und Rückforderungen durch das AMS.

(2) Ergänzung zum System Ruhendmeldung WICHTIG: betrifft ausschließlich die Ruhendmeldung, und keinerlei andere Varianten selbstständigen Zuverdienstes während eines Bezugs von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.

Da die Ruhendmeldung derzeit ausschließlich für „Neue Selbstständige“, die künstlerisch (gem. KSVFG) tätig sind, relevant ist, die große Mehrheit aller künstlerisch selbstständig Tätigen jedoch nicht ausschließlich künstlerische Tätigkeiten (gem. KSVFG) ausübt, gibt es gegenüber der SVA nun folgende Neuerung (seitens der SVA):

KünstlerInnen, die ihre künstlerische Tätigkeit ruhend melden wollen, können in Absprache mit der SVA (VOR der Ruhendmeldung!) ihre Tätigkeiten als „Neue Selbstständige“ splitten: in die künstlerische Tätigkeit (gem. KSVFG) und eine (aller Vermutung nach deutlich abgrenzbare) andere, z. B. als PhysiotherapeutIn, JournalistIn, MusiklehrerIn etc. Dadurch kann aus der anderen (also nicht-künstlerischen) Tätigkeit, die nicht ruhend gestellt werden kann, im Jahresverlauf dennoch ein Einkommen bis zur „kleinen“ Versicherungsgrenze erzielt werden, ohne das Ruhen zu gefährden.

+ Ein solches, gegenüber der SVA erklärtes Splitten hat folgende Wirkung: Die SVA betrachtet bei „Neuen Selbstständigen“ (bei vorheriger Absprache und späterer getrennter Abrechnung) die künstlerische (gem. KSVFG) Tätigkeit und eine andere Tätigkeit im Jahresverlauf getrennt. Für die künstlerische (gem. KSVFG) Tätigkeit (Haupttätigkeit) gilt die Pflichtversicherung als aufrecht, wenn sie nicht ruhend gemeldet ist (unabhängig vom Einkommen). Für die zweite Tätigkeit gelten die üblichen Grundregeln: Wenn das Jahreseinkommen daraus die „kleine“ Versicherungsgrenze übersteigt, kommt es zur durchgehenden Pflichtversicherung im betreffenden Jahr (womit das Ruhen der künstlerischen Tätigkeit gegenüber dem AMS irrelevant wird). Wenn das Jahreseinkommen aber darunter bleibt und somit aus der zweiten Tätigkeit keine Pflichtversicherung entsteht, wird auch das Ruhen der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit gegenüber dem AMS nicht beeinträchtigt.

Hinsichtlich der Höhe des sozialversicherungspflichtigen Einkommens ändert dies aber nichts: Hier gilt weiterhin das gesamte Einkommen aus Tätigkeiten als „NeueR SelbstständigeR“ (plus der im gleichen Jahr bezahlten Sozialversicherungsbeiträge) als Basis der Berechnungsgrundlage.

Beispiel: Person X ist freischaffendeR MusikerIn, arbeitet aber zusätzlich selbstständig als FahrradbotIn. Das Einkommen aus der Musik beträgt Euro 7.000,- im Jahr, jenes aus dem FahrradbotInnendienst Euro 4.000,-. Person X ist in der SVA pflichtversichert, hat im April und Mai des Jahres keine musikalischen Engagements und hängt das MusikerInnendasein vorübergehend an den Nagel. Sie klärt die Situation erfolgreich mit der SVA und meldet die künstlerische Tätigkeit in diesen beiden Monaten ruhend (um Arbeitslosengeld zu beziehen). Sofern das Einkommen aus dem FahrradbotInnendienst die „kleine“ Versicherungsgrenze (12fache Geringfügigkeit) nicht übersteigt (respektive keine Einnahmen in den Monaten der Ruhendmeldung eingehen), bleibt die Ausnahme von der Pflichtversicherung (das Ruhen) der künstlerischen Tätigkeit aufrecht.

Zusammenspiel AMS und SVA: Während es mit dieser systematischen Änderung gegenüber der SVA egal wird, wann die zweite Tätigkeit als „NeueR SelbstständigeR“ ausgeübt wird (das Ruhen ist ja nur für die künstlerische Tätigkeit gem. KSVFG möglich), gilt das gegenüber dem AMS nicht: Wird die zweite (oder überhaupt eine selbstständige) Tätigkeit während des ALG-Bezugs ausgeübt, ist nicht nur die Frage einer aufrechten Pflichtversicherung in der SVA am AMS relevant, sondern auch die Frage, ob die Person „arbeitslos“ im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist: Jede durchgehende (unbefristete/ nachhaltige) selbstständige Tätigkeit führt zur sogenannten rollierenden Berechnung und damit zur Jahresbetrachtung (womit ein im Nachhinein zu Recht bezogene/s Arbeitslosengeld/ Notstandshilfe nur dann erhalten werden kann, wenn das selbstständige Jahreseinkommen insgesamt unter der 12fachen Geringfügigkeitsgrenze bleibt). Das heißt, es kommt zum Widerruf und zur Rückforderung des bezogenen Arbeitslosengeldes.

ACHTUNG: Insbesondere problematisch bleiben in dieser Konstruktion sämtliche kunstnahen oder mit der künstlerischen Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, die gem. KSVFG nicht als künstlerisch gelten: Durch den werkbezogenen KünstlerInnenbegriff im KSVFG betrifft dies insbesondere Workshops, Podiumsteilnahmen oder Vermittlung (die Entscheidung obliegt dem KSVF). Lehre kann zwar prinzipiell als getrennte selbstständige Tätigkeit geltend gemacht werden, allerdings ist derzeit, insbesondere bei starker Verschränkung mit der künstlerischen Tätigkeit (z.B. Gastauftritte in laufenden Kursen als MusikerIn), nicht garantiert, dass das auch von allen Beteiligten so gesehen wird.

(3) Kleine Änderungen gegenüber dem Stand in der Broschüre "Selbstständig | Unselbstständig | Erwerbslos" (3. Ausgabe, Februar 2012) des Kulturrat Österreich:

(3.1.) Tantiemen: Seitens der SVA gibt es einige Klarstellungen:

+ Tantiemen gelten grundsätzlich als selbstständiges sozialversicherungspflichtiges Einkommen, solange eine Tätigkeit aufrecht ist. Sobald die Tätigkeit eingestellt ist (beispielsweise durch Ruhen), entsteht aus Tantiemen allein keine Pflichtversicherung (selbst wenn damit die Versicherungsgrenze überschritten wird). Wird innerhalb eines Jahres aber neben den Tantiemen auch selbstständiges Einkommen erwirtschaftet, werden die Tantiemen als Einnahmen sozialversicherungspflichtig, beeinträchtigen aber dennoch das Ruhen nicht.

+ Beispiel 1: Person X ist selbstständig tätigeR KünstlerIn, meldet diese Tätigkeit aber von März bis September eines Jahres ruhend (hat die Tätigkeit in diesem Zeitraum eingestellt). Im Sommer erhält Person X Tantiemen. Diese Tantiemen ändern nichts am Ruhen – werden aber nach Jahresende zum sozialversicherungspflichtigen Einkommen addiert.

+ Beispiel 2: Person Y war selbstständig tätigeR KünstlerIn, hat dies aber komplett aufgegeben. Tantiemen aus dieser Tätigkeit fließen trotzdem weiterhin. Selbst wenn die Tantiemenhöhe allein die Versicherungsgrenze übersteigt, ist das Einkommen nicht sozialversicherungspflichtig, wenn im Zuflussjahr keinerlei selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

+ Bzgl. Ruhenszeiträumen wirkt sich die Regelung auf den Bezug einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung folgendermaßen aus: Für die Beurteilung der Arbeitslosigkeit gilt weiterhin das Ruhen nach den Vorgaben aus SVA respektive KSVF. Solange das Ruhen dort aufrecht ist, ist diesbezüglich auch seitens des AMS nicht mit Problemen zu rechnen. Eine Unterscheidung besteht aber zwischen Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezug: Für den Anspruch auf Notstandshilfe ist neben dem Vorliegen von Arbeitslosigkeit auch noch maßgeblich, dass eine Notlage vorliegt. Da bei Notstandshilfebezug jede Form eines Einkommens (auch des/der LebenspartnerIn) angerechnet wird, wird ein Tantiemenbezug während des Ruhens jedenfalls dann zum Problem, wenn die monatliche Geringfügigkeitsgrenze überschritten ist. In diesem Fall werden die ausbezahlten Tantiemen als eigenes Einkommen im Folgemonat auf die Notstandshilfe angerechnet. Außerhalb des Ruhens ändert sich gegenüber dem AMS damit nichts.

(3.2.) Opting-In und Ruhen: Nach Einführung der Ruhendmeldung für künstlerische (gem. KSVFG) Tätigkeiten wurde rasch klar, dass es Situationen gibt, die eine Ruhendmeldung aus einer Opting-In-Versicherung in der SVA notwendig machen können (insbesondere in der Übergangsphase zwischen Arbeitslosigkeit und Pflichtversicherung in der SVA). Dies ist nun grundsätzlich möglich, aufgrund einer Lücke im Gesetz allerdings formal nicht als Ruhendmeldung, sondern mittels Ein- und Austritt aus dem Opting-In (ähnlich der Lösung für Ruhendmeldungen noch vor einer Kurienentscheidung im KSVF, siehe Infobroschüre S. 38). WICHTIG: Das geht grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit der SVA!